

Artikel 5

Landwirtschaftsbetriebe

(Art. 2 Abs. 1 Bst. d ArG)

- ¹ Als Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion gelten Betriebe des Acker-, Wiesen-, Obst-, Wein- und Gemüsebaues, der Beerenkultur, der Zucht- und Nutztierhaltung sowie die zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörenden privaten Waldungen.
- ² Als örtliche Milchsammelstellen gelten Betriebe, die Verkehrsmilch aus einem örtlich beschränkten Einzugsgebiet unmittelbar von landwirtschaftlichen Betrieben übernehmen und sie ganz oder teilweise in damit verbundenen Räumlichkeiten verarbeiten oder an andere Betriebe zur Verarbeitung oder zum Verkauf weitergeben.
- ³ Ein Nebenbetrieb liegt vor, wenn die darin verarbeiteten oder verwerteten Erzeugnisse des Hauptbetriebes für den Eigengebrauch oder den lokalen Markt bestimmt sind.

Allgemeines

Diese Bestimmung definiert die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ArG verwendeten Begriffe näher und erlaubt es, das Gesetz auf die betroffenen Betriebe anwendbar zu erklären.

Absatz 1

Ausgeschlossen vom Geltungsbereich sind Landwirtschaftsbetriebe, deren Aktivitäten zur Urproduktion gezählt werden können.

Zur Urproduktion gehören Betriebe des Ackerbaus und der Zucht- und Nutztierhaltung. Die Hors-sol-Produktion fällt beispielsweise nicht in diese Kategorie (vgl. Kommentar Art. 6 ArGV 1).

Absatz 2

Die Ausnahmeregelung bezweckt eine Gleichstellung der örtlichen Milchsammelstellen samt damit verbundenen Milchverarbeitungsbetrieben mit Landwirtschaftsbetrieben, welche die Verarbeitung der Milch selbst vornehmen.

Von dieser Ausnahme betroffen sind einzig dieje-

nigen Milchsammelstellen, die ihre Verkehrsmilch direkt von landwirtschaftlichen Betrieben beziehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Bauern die Milch bringen oder die Milchsammelstelle diese abholen lässt. Wird die Verkehrsmilch von einem Drittunternehmen bezogen, so liegt keine Unmittelbarkeit im Sinne der Bestimmung vor.

Darüber hinaus zeichnen sich die Milchsammelstellen gemäss Absatz 2 dadurch aus, dass die Milch von einem örtlich beschränkten Einzugsgebiet stammt. Die Anforderung an ein regionales Einzugsgebiet ist restriktiv zu handhaben. Im Sinne des Ausnahmezweckes umfasst ein regionales Einzugsgebiet in der Regel höchstens einige Gemeinden. Auch die Grösse eines Betriebs kann Hinweise darüber geben, ob eine Milchsammelstelle und die damit verbundene Verarbeitung der Verkehrsmilch vom Zweck dieser Ausnahmeregelung erfasst werden. Diese Bestimmung wurde für kleinere Betriebe geschaffen. Beschäftigt ein Betrieb neben dem Arbeitgeber und allfälligen Familienmitgliedern nicht mehr als 4 Vollzeitangestellte, so ist davon auszugehen, dass der regionale Charakter des Betriebs in aller Regel gegeben ist.

Art. 5

ArGV 1

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

1. Kapitel: Geltungsbereich

3. Abschnitt: Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich

Art. 5 Landwirtschaftsbetriebe

Auf Milchverarbeitungsbetriebe, die nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen, sind die Sonderbestimmungen gemäss Art. 28 ArGV 2 anwendbar.

Absatz 3

Sobald die Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Hauptbetriebs nicht mehr nur für den Eigengebrauch oder den lokalen Markt bestimmt sind, fällt der Nebenbetrieb in den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes. So ist ein Nebenbetrieb eines Landwirtschaftsbetriebs dem Gesetz unterstellt, wenn die meisten der verarbeiteten Produkte nicht aus der eigenen Produktion stammen oder wenn diese Produkte regionalen oder überregionalen Verteilern von Lebensmitteln (für Mensch und Tier) geliefert werden.